

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Cremlingen

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung –SOG- vom 21.03.1951 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 89), zuletzt geändert durch Art. 14 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 05. März 1976 für das Gebiet der Gemeinde Cremlingen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, soweit diese sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.
- (2) Soweit der Gemeinde Cremlingen nach § 1 dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Cremlingen (Straßenreinigungssatzung) die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der in Abs. 2 erwähnten Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichstehenden Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Der Winterdienst ist von den Anliegern nur im Rahmen des § 3 auszuführen.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Bereinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am

äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 8:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Die Gasse sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss von Schmelzwasser ist zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gassen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 8:00 bis 21:00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (nicht Hauskehricht oder Asche), so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (5) Vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (6) Bei eintretenden Tauwetter sind die Gehwege vom vorhandenen Eis zu befreien.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur
 - a) in den Fällen, in denen nicht auf andere zumutbare Weise Glätte beseitigt werden kann oder
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, Schnee und Eis dürfen nicht in die Gassen, Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Nachbargrundstücke gekehrt werden.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 (3), 2, 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über Art und Umfang der Straßenreinigung der Samtgemeinde Destedt vom 11.02.1971 sowie der Samtgemeinde Weddel vom 13.08.1971 außer Kraft.